

A n n a n g.

Witterungs-Beobachtung.													
U n s e r t a g.					T r e i t.								
1823	Abd um 4 Uhr.			Nachmittag um halb 2 Uhr.			1823	Abd um 7 Uhr.			Nachmittag um 5 Uhr.		
Febr.	Barem.	Therm.	Witterung	Barem.	Therm.	Witterung	Febr.	Barem.	Therm.	Witterung	Barem.	Therm.	Witterung
Tag.	Sollz.	Uebers.		Sollz.	Uebers.		Tag.	Sollz.	Uebers.		Sollz.	Uebers.	
7	26	4	1 Schnee	25	11	2 Regen	7	27	3	3 trüb	27	1	4 Regen
8	25	10	2 Regen	26	1	3 Regen	8	27	0	3 Wellen	27	13	5 Regen
9	26	3	1 heiter	26	4	0 trüb	9	27	5	3 Wellen	27	6	3 Wellen

Forstwirthschaft.

U e b e r W a l d b r ä n d e.

Aus Nichtbeobachtung des bereits am 13. Juli 1779 erlassenen Gubernial-Dekrets (erneuert am 1. Oktober 1822 durch ein Gubernial-Circulare, die Forst-Directiv von betreffend, §. 72), wodurch man den in unserm Lande wirklich nicht seltenen Waldbränden vorzubeugen suchte, sehen wir fast jährlich die schönsten Waldungen aus fräthlicher Nachlässigkeit entweder wirklich durch Brände zu Grunde gehen, oder wenigstens der größten Gefahr des zu Grunde gehens ausgesetzt. Schnelle und zweckmäßige Hülfe wird die Verheerungen zu beschränken vermögen.

Zu diesem Ende befahl ein hohes Landes-Gubernium am 21. Dezember 1781, daß von dem Landgerichte, von der nächst gelegenen Gemeinde, oder dem Dorfmeister des Dries, in dessen Bezirke ein Waldbrand entsteht, ein eigener Bothe an das betreffende Waldamt mit der Anzeige alsogleich abgefenet werden soll, welches sich schnell fortzu begeben, und die Anstalten zu leiten habe. Eben so sind Gemeinden und Einzelne zur Hülfeleistung nach geschickter Aufforderung verpflichtet; dem Denunzianten aber eines oder mehrerer des Waldbrandes schuldiger Frevler wurde eine Belohnung von zehn Thalern zugesichert. (Gubernial-Verordnung vom 3. Juni 1800, erneuert durch oben bezeichnetes Circulare §. 73.)

Jedermann, welcher das mit der Ausführung dieser allerdings zweckmäßigen Befehle verbundene Zeiterweissung kennt, wird den aufrichtigen Wunsch nicht bergen können, daß Gemeinden die wirksamsten Mittel, einen Brand in seinem Entstehen zu erschicken, und dessen verheerender Ausbreitung Gränzen zu setzen, kennen möchten, wozu oft die Hülfe weniger Individuen beim Beginnen genügt. Ich erlaube mir daher, die aus vielen jährigen Erfahrungen gesammelten zweckdienlichsten Mittel des Verfahrens bei Waldbränden mit Berücksichtigung der Lokalitäts-Verhältnisse zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Das erste und nothwendigste Löschmittel ist:

1. Das Aufwerfen eines zureichend tiefen und breiten (meistens erstreckt eine Breite von 1/2 bis 2 Fuß) Grabens um den Brand. Dabei sind aber vorzüglich nachfolgende Vorichtsmaßregeln zu beobachten: Der Graben soll nämlich

a) wurzelfrei seyn, daher tiefer, als die Baumwurzeln sich in die Erde senken, gegraben, und die Wurzeln selbst genau abgehauen werden, denn Waldbrände verbreiten sich mehr unter als ober der Erde fort;

b) von der Seite, wohin der Wind weht, das ist, gegen den Wind zuerst aufgeworfen werden, denn eben dort ist die Gefahr am dringlichsten;

c) in einer solchen Entfernung vom Brande gemacht werden, daß man hoffen könne, denselben früher zu vollenden, als der Brand den Graben erreicht; daher muß auch

d) ein Platz dazu ausgewählt werden, wo die wenigsten Hindernisse dem Graben sich entgegen stellen, (vorzüglich wo die wenigsten frischen Baumstübe sich finden), um die Arbeit desto schneller vollenden zu können;

e) sollte keine Hoffnung seyn, den Graben wegen seiner allzugroßen Länge, oder dem Abgang der zureichenden Anzahl der Arbeiter rings um dem Brande, vor Mitternacht vollenden zu können, so heile man sich, denselben wenigstens noch auf der Seite, woher der Wind weht, aufzuwerfen, da derselbe um Mitternacht gewöhnlich zu wechseln pflegt.

(Beschluß folgt.)

Ursprung der Seelforsgskirchen im Bisthume Brixen. (Fortsetzung von No. 14.)

VIII. Das Dekanat Flauring.

1. Die Pfarre Flauring, wo sich der Widum, oder eigentlich Pfaffenhofen, wo sich die Pfarrkirche, und daher das eigentliche Pfarrdorf befindet, ist eine der ältesten des Landes, wie schon der letztere Name es andeutet. Sie wird frei vom Ordinarate verlichen. (Seelenzahl 910.)

Zu Pfaffenhofen wurde schon vor dem Jahre 1689 ein Benefizium gestiftet, im Jahre 1786 gar auf eine Lokalkaplanei angetragen, doch nur eine Expositur errichtet, die im Jahre 1797 durch die Brüder Paul und Joseph Morz namhaft verbessert, und endlich im Jahre 1809 aus einer sogenannten Pfarrprovisur erhoben wurde. (Seelenzahl 356.)

Zu Berghofen wurde gleichfalls im Jahre 1760 ein Benefizium errichtet, welches im Jahre 1788 zur Expositur erhöht ward. Die Gemeinde hat dazu das Ernennungsrecht. (Seelenzahl 793.)

Die Errichtung der Expositur zu Sattling wurde im Jahre 1787 angeordnet, und das Recht der Ernennung dem Pfarrer zu Flauring vorbehalten. (Seelenzahl 201.)

Zu Szingen sieng im Jahre 1693 die Gasslerische Familie mit Beitrag der Gemeinde an, ein Benefizium zu stiften, das nach manchen Veränderungen im Jahre 1810 in eine Kuratie verwandelt wurde, deren freie Verleihung durch die bisherigen Patronen an das Ordinariat kam. (Seelenzahl 991.)

Die auf dem Wanggen im Jahre 1498 gestiftete Kaplanei wurde nach und nach in eine Kuratie umgewandelt, worüber die Gemeinde mit dem Pfarrer zu Flauring gemeinschaftlich das Patronatsrecht ausübt. (Seelenzahl 456.)

Die Kuratie Reibsfing und dekt nau wurde im Jahre 1666 gestiftet, und dem Bisthofsche freie Verleihung derselben überlassen. (Seelenzahl 821.)

2. Die Pfarre Zellß, wovon bereits vom Jahre 1233 eine von Bernhard v. Weisheim ausgefertigte Entschlags-Urkunde des Patronatsrechtes vorhanden ist, wird noch immer frei von dem Bisthofsche verlichen.

Das frühestm Benefizium daselbst wurde im Jahre 1681 gestiftet, und das aktive Ernennungsrecht der Gemeinde, das passive den Familien Stellung, Jais und Sterzinger vorbehalten.

Das Benefizium (nun die Expositur) in Diez nahm ihren Anfang im Jahre 1697, wurde aber erst im Jahre 1701 durch Christoph Sterzinger, Pfarrer in Gais, zu Stande gebracht. Das Patronatsrecht bezieht er abwechselnd seinen Verwandten und der Gemeinde besor. (Seelenzahl 300.)

In der Pfarre errichtete das Stift Pöllingen mit Bewilligung des Brixnerischen Ordinariats bereits im Jahre 1490 eine Kirche, bei welcher nach und nach ein förmliche Kuratie entstand, worüber benanntes Stifft bis zu seiner Auflösung das Patronatsrecht ausübte, das nun der Landesfürst anspricht. (Seelenzahl 765.)

3. Die Pfarre Seefeld, als ein von der Pfarre Zellß abhängiges Benefizium im Jahre 1331 gestiftet, wurde im Jahre 1431 durch den damaligen Landesfürsten Erzbischof Friedrich zur Pfarre erhoben, mit Verbehalten des Patronatsrechtes für seine Nachfolger. Im Jahre 1516 sieng Kaiser Maximilian I. dort an ein Kloster zu bauen, das aber erst im Jahre 1603 vollendet, und kammt der Pfarre dem Augustiner- Eremiten-Dreien eingeträumt wurde. Nach Auflösung dieser Dreienmänner wurden im Jahre 1786 die Klostergüter dem Stifte Stams in Pacht, und später käuflich überlassen, und somit auch die Pfarre demselben einverleibt. (Seelenzahl 406.) (Fortsetzung folgt.)